

zierte Vergiftung, wiederholten Kindesmord, Notzucht mit tödlichem Ausgang, Raub höchsten Grades, Brandstiftung höchsten Grades und qualifizierten Meineid. Für Diebstahl wurden je nach den qualifizierenden Umständen Arbeitshaus bis zu einem Jahr oder Zuchthaus von 12 bis 15 Jahren angedroht (z. B. für Diebstahl einer Feldfrucht: 2- bis 3jährige Arbeitshausstrafe). Für Hochverrat war geschärfte Todesstrafe vorgesehen, für Staatsverrat 2. Grades Todesstrafe, für Staatsverrat 3. Grades 8 bis 16 Jahre Freiheitsentzug, für Staatsverrat 4. Grades 2 bis 8 Jahre Freiheitsstrafe, für Majestätsbeleidigung Todesstrafe bzw. 1 bis 4 Jahre geschärfte Arbeitshausstrafe, für Verbrechen gegen die Obrigkeit (Widersetzung gegen Befehle und Anordnungen) 4 bis 8 bzw. 2 bis 4 Jahre Arbeitshaus, für Tumult Todesstrafe, 12- bis 20jährige Kettenstrafe oder körperliche Züchtigung. Nach Art. 323 konnte bei „Gefahr“ Standrecht verkündet werden. „In welchem Falle ein Jeder, welcher nach verkündetem Standrechte im Aufstand ergriffen worden ist, nach bloß summarischen standrechtlichem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Teilnahme, zum Tode verurteilt wird.“

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß dieses Strafgesetz durch die feudal-absolutistische Justiz angewendet und im Interesse des Schutzes der feudalen Verhältnisse gehandhabt wurde. Infolgedessen muß es als *feudal-bürgerliches Strafgesetz* bezeichnet werden.

b) Um die *Mitte des 19. Jahrhunderts* wurden in den Ländern *neue Landesgesetze* erlassen.

In den Jahren 1838 bis 1869 gaben sich nicht nur die größeren, sondern auch fast alle kleineren Staaten Deutschlands, und zwar unter Mitwirkung einer Landesvertretung, besondere Gesetzbücher (Sachsen 1838, Württemberg 1839, Braunschweig 1840, Hannover 1840, Altenburg 1841, Darmstadt 1841, Detmold 1843, Baden 1845, Nassau 1849, Thüringen 1850, Preußen 1851, Österreich 1852, Waldeck-Pyrmont 1855, Sachsen 1855, Frankfurt 1857, Oldenburg 1858, Bayern 1861, Reuß ält. L. 1861, 1868, Lübeck 1863, Sachsen 1868, Hamburg 1869), so daß das gemeine Recht nur noch in den beiden Mecklenburg, in Schaumburg-Lippe, in Bremen und in Lauenburg Geltung behielt.

c) Unter den seinerzeit erlassenen Strafgesetzen ragt das *preußische Strafgesetzbuch von 1851* hervor, das unter dem Einfluß der rheinländischen Bourgeoisie (im Rheinland galt das französische Strafgesetzbuch) *nach dem Vorbild des Code pénal von 1810* gestaltet wurde und infolge der Hegemonie Preußens für die Entwicklung des Strafrechts in Deutschland besondere Bedeutung erlangte. Es berücksichtigte auch einzelne im bayrischen Strafgesetzbuch niedergelegte Gedanken.